

Öffentliche Bekanntmachung

Einziehung von Wirtschaftswegen bzw. Abschnitten von Wirtschaftswegen und einem Graben in der Gemarkung Manheim.

Die Wirtschaftswege, bzw. Teilabschnitte von Wirtschaftswegen und ein Graben in der Gemarkung Manheim, Flur 20, Flurstücke 1, 3, 7, 14, 17 und 19 werden gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2011 (GV. NRW. 2011 S. 731) eingezogen. Die Einziehung wird durchgeführt, weil diese Wegeflächen ihre Bedeutung als Wirtschaftswege aufgrund der zukünftigen bergbaulichen Inanspruchnahme des Geländes verloren haben. Durch die Einziehung verlieren die Wege bzw. Abschnitte die Eigenschaft einer öffentlichen Straße bzw. eines öffentlichen Weges.

Eine Übersichtskarte liegt bei der Kolpingstadt Kerpen
Zentrales Bau- und Wohnungsmanagement, Zimmer 251
Jahnplatz 1, 50171 Kerpen
während der Öffnungszeiten aus.

Die Absicht der Einziehung wurde u.a. in den Ortsausgaben der Tageszeitungen "Kölner Stadtanzeiger" und "Kölnische Rundschau" vom 11.04.2015 bekanntgemacht. Einwendungen sind nicht erhoben worden.

Die Einziehung wird hiermit verfügt. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV.NRW.S.602) gilt die Einziehungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV NRW, Seite 548) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl I, S. 876) in der jeweils gültigen Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Kerpen, 27.07.2015

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin